

**Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)¹**

Vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD 2009 S. 352)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
bisher keine Ände- rungen erfolgt					

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

¹Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. ²Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) ¹Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. ²Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt,

¹ Kirchenrecht-EKD-Link

unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. ³Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) ¹Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. ²Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) ¹Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. ²Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. ³Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. ⁴Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) ¹Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. ²Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a) nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) 1Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. 2Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. 2Die Ausbildung umfasst

- a) theologische Grundlagen,
- b) Grundlagen der Psychologie,
- c) Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d) rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) 1Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. 2Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) 1Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. 2Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7**Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger**

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8**Widerruf des Seelsorgeauftrags**

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses**§ 9****Grundsatz**

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10**Seelsorge in gewidmeten Räumen**

1Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. 2Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11**Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln**

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12**Umgang mit Seelsorgedaten**

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften**§ 13****Übergangsregelung**

¹Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. ²Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. ²Die Zustimmung ist jederzeit möglich. ³Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.¹

(3) ¹Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. ²Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

1 In Kraft getreten durch Verordnung über das Inkrafttreten des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD und zwar durch

Erste Verordnung vom 26. Februar 2010 (ABl. EKD 2010 S. 125)

am 1. April 2010 in der

- Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
- Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Zweite Verordnung vom 28. Mai 2010 (ABl. EKD 2010 S. 170)

am 1. Juli 2010 in der

- Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- Bremischen Evangelischen Kirche.

Dritte Verordnung vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2010 S. 351)

am 1. Januar 2011 in der

- Evangelischen Kirche in Mitteledeutschland,
- Evangelisch-reformierten Kirche,
- Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- Pommerschen Evangelischen Kirche,
- Evangelischen Kirche von Westfalen,
- Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vierte Verordnung vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD 2011 S. 149)

am 1. August 2011 in der

- Evangelischen Kirche im Rheinland,
- Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
- Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Fünfte Verordnung vom 10. Dezember 2011 (ABl. EKD 2011 S. 349)

am 1. Januar 2012 in der

- Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Sechste Verordnung vom 27. Januar 2012 (ABl. EKD 2012 S. 38)

am 1. Februar 2012 in der

- Lippischen Landeskirche.

Siebte Verordnung vom 29. Juni 2012 (ABl. EKD 2012 S. 195)

am 1. August 2012 in der

- Evangelischen Landeskirche in Baden,
- Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Achte Verordnung vom 28. Juni 2013 (ABl. EKD 2013 S. 198)

am 1. September 2013 in der

- Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.